

Bundesrathsbeschluß

in

Sachen der Herren Wäber, Johner und Blaser,
Grundeigenthümer in der Gemeinde Düringen (Freiburg),
betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 13. November 1868.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der H. H. Jakob Wäber in der Rütli bei Düringen, Benedikt Johner in Bonn und Johann Blaser in Seitenwyl, sämmtlich Grundeigenthümer in der Gemeinde Düringen, Kts. Freiburg, betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Die Pfarrgemeinde Düringen erhob im Jahr 1864 gegen die Rekurrenten vor den Gerichten des Kantons Freiburg folgende Klagebegehren:

- a. Jakob Wäber habe anzuerkennen, sein Heimwesen in der Rütli, Gemeinde Düringen, sei mit der Grunddienstbarkeit der Prämiz zu Gunsten der Pfarrpfünde Düringen behaftet, welche Grunddienstbarkeit in der jährlichen Lieferung von anderthalb Mäz

Roggen, einem halben Maß Dinkel und in einem Brod bestehe. Der Beklagte sei demnach schuldig, die rückständigen Lieferungen für die Jahre 1859, 1860, 1861, 1862 und 1863 in natura, oder nach dem von Sachkundigen zu bestimmenden Werth, jedoch unter Abzug des für diese Jahre gelieferten Brodes, zu entrichten.

b. Johann Blaser sei zu verurtheilen, er habe anzuerkennen, daß sein Heimwesen in Heitenwyl, Gemeinde Düringen, mit der Grunddienstbarkeit, genannt Prämiß, zu Gunsten der Pfarrpründe Düringen befaßt sei, bestehend in der jährlichen Lieferung von einem Maß Roggen, einem Maß Dinkel und in einem Brod; er sei demnach schuldig, diese Lieferung für die drei verflossenen Jahre 1861, 1862 und 1863 in natura oder nach dem von Sachverständigen zu bestimmenden Werthe zu entrichten.

c. Benedikt Johner habe anzuerkennen, daß sein Heimwesen in Boune, Gemeinde Düringen, mit der Prämiß zu Gunsten der Pfarrpründe Düringen befaßt sei, bestehend in der jährlichen Lieferung von einem halben Maß Roggen, einem halben Maß Dinkel und in einem Brod; Johner sei daher schuldig, diese Lieferung für die fünf rückständigen Jahre 1859, 1860, 1861, 1862 und 1863 in natura oder nach dem von Sachverständigen zu bestimmenden Werthe zu entrichten.

II. In den ersten Verhandlungen vor dem Friedensrichter des dritten Sensesbezirkes, am 13. April 1864, erhob Hr. Wäber die Einrede der Inkompetenz der Gerichte, weil die in Frage liegende Angelegenheit in das Gebiet des Verwaltungsrechtes gehöre.

In Folge dessen wurden die gleichartigen Klagen gegen die H. Blaser und Johner zur Ersparung der Kosten bis nach der Entscheidung jener Vorfrage suspendirt. Der Friedensrichter entschied jedoch für die Kompetenz der Gerichte, und das Kantonsgericht von Freiburg bestätigte diesen Entscheid mit Urtheil vom 6. Juli 1864.

Nun hatte Hr. Wäber schon vor Kantonsgericht noch eine subsidiäre Einrede erhoben, dahin gehend, daß wenn auch die Gerichte als kompetent erklärt werden sollten (worüber immer noch der Entscheid der Bundesbehörden vorbehalten werde), so müßte die Sache dem Friedensgerichte entzogen und dem Bezirksgerichte des Sensesbezirkes, als erste Instanz, zugewiesen werden, unter Vorbehalt der Appellation, indem die Klage des Pfarreirathes von Düringen nicht auf einen unbeweglichen Gegenstand, sondern auf eine Steuerfrage gerichtet sei. Die H. Blaser und Johner traten in diesem Stadium als Intervententen auf und schlossen sich dieser Einrede an. Der Repräsentant der Klagpartei acceptirte zwar dieses Auftreten, obschon keine Streitgenossenschaft bestehe, verlangte aber die Abweisung jenes Zwischenbegehrens, indem es

sich nur um die Nachforderung rückständiger Steuern handle, deren Betrag Fr. 25 alte Währung nicht übersteige.

Der Friedensrichter des dritten Senebezirkes lehnte mit Urtheil vom 6. August 1864 auch diese Einrede ab; das Kantonsgericht von Freiburg dagegen mit Urtheil vom 20. März 1865 überwies den erstinstanzlichen Entscheid an das Zivilgericht des Senebezirkes. Das Kantonsgericht stützte sein Urtheil wesentlich auf folgende Gesichtspunkte:

Die Pfarrei Düringen reklamirte von den Beklagten die Bezahlung der rückständigen Prämien, welche sie gegenwärtig auf 5 Fr. jährlich von Jedem schätze, also auf 25 Franken für fünf ausstehende Jahre; es scheine also eine persönliche Klage vorzuliegen, deren Betrag die Kompetenz des Friedensrichters nicht übersteige. Diese Klage setze aber die Existenz eines Rechtsverhältnisses voraus, das unter dem Namen der Prämien bekannt sei, die auf dem Eigenthum der Beklagten lasten sollen, was aber von diesen letztern bestritten werde. Es müsse also die prinzipielle Frage, ob die Pfarrei Düringen die Existenz dieses Rechtsverhältnisses mit Grund behaupten könne, vor Allem aus entschieden werden. Nun gehören nach Vorschrift von Art. 4 des Dekretes vom 22. November 1859 die Fragen über die Existenz von Prämienrechten vor die Zivilgerichte, und nicht vor die Friedensrichter, indem diese nach Art. 138 a und 141 b des Gesetzes über die Gerichtsorganisation nicht kompetent seien in Klagen, welche auf Immobilien sich beziehen, zu entscheiden (*pour connaitre d'une action réputée immobilière*).

III. Nachdem in dieser Weise der Gerichtsstand festgestellt war, ließ Hr. Advokat Wuilleret, Namens der Pfarrei Düringen, am 15. April 1865 durch den Präsidenten des Bezirksgerichtes des Senebezirkes den drei Rekurrenten die in Fakt. 1 erwähnte Klage jedem besonders insinuiren und sie auffordern, am 25. gl. Mts. vor dem genannten Bezirksgerichte zu erscheinen.

Das Klagbegehren wurde in diesem Erlasse wie in der spätern Gerichtsverhandlung begründet wie folgt:

Die in der Pfarrei Düringen gelegenen Liegenschaften seien mit einer besondern Dienstbarkeit zu Gunsten der Pfarrspründe behaftet; diese Dienstbarkeit, welche Prämie genannt werde, bestehe in der jährlichen Lieferung einer gewissen Quantität von Getreide verschiedener Art und von Brod. Diese Dienstbarkeit laste auf dem Grund und Boden und müsse von jedem Eigenthümer, ohne Rücksicht auf die Personen und auf eine allfällige Handänderung, alljährlich entrichtet werden. Dieselbe stamme aus alten Zeiten her und sei bis in die letzten Jahre stersfort entrichtet worden, ungeachtet das Dekret vom 8. Mai 1848 dieselben

ohne Entschädigung aufgehoben habe, welches Dekret jedoch am 19. Wintermonat 1859 wieder zurückgezogen worden sei.

Im Verlaufe der weitem Verhandlungen vor dem Bezirksgerichte anerkant die Klägerin den Beweis durch Zeugen dafür, daß früher von allen in der Pfarrgemeinde Düringen gelegenen Landgütern und respektive auch von den Heimwesen der Beklagten die Prämiz bezogen worden sei. Die Beklagten bestritten zwar die Zulässigkeit dieses Beweisverfahrens, allein beide Instanzen — das Bezirksgericht vom 27. Mai 1867 und das Kantonsgericht vom 18. August gl. J8. — erklärten auch diesen Einspruch als unbegründet.

IV. Es folgten nun die Verhandlungen über die Hauptsache, und zwar zunächst am 29. August und 12. und 14. September 1865 die Einvernahme der Zeugen vor dem Bezirksgerichte des Senebezirkes. Dasselbe gab sodann am 16. Januar 1866 sein Urtheil dahin ab, daß die Klagbegehren der Pfarrgemeinde Düringen im ganzen Umfange begründet seien. Die Beklagten und heutigen Rekurrenten erklärten jedoch die Appellation, und stellten in der Appellationsinstanz das subsidiäre Rechtsbegehren, daß sie für alle Fälle nicht zu mehr verpflichtet werden, als im Verhältniß dessen, was die frühern Besitzer ihrer Liegenschaften bezahlt haben.

Das Kantonsgericht verwarf die Appellation mit Urtheil vom 2. März 1866.

«*Considérant en droit :*

«*Que les prémices sont à envisager comme le cens ou la dîme, c'est-à-dire comme une redevance, dont est grevé un fonds en faveur d'un bénéfice de cure, que dès lors cette redevance était une charge affectant l'héritage, elle est due par le possesseur de l'héritage, sans qu'il y ait à s'occuper de la personne du propriétaire et du culte auquel il appartient;*

«*Qu'il suit de là que l'acquéreur d'un fonds assujetti à une semblable charge demeure obligé de l'accomplir aussi longtemps qu'il est en possession de ce fonds;*

«*Que les prémices constituant de cette manière une redevance foncière d'une nature toute spéciale et dans un but déterminé, à l'instar des droits mentionnés à l'art. 698, premier alinéa du code civil, elles ne doivent pas être rangées dans la catégorie des hypothèques, ni par conséquent soumises aux mêmes règles, aussi longtemps surtout, qu'elles n'ont pas été rachetées et que ces sortes de redevances ne sont pas représentées par des garanties, par une stipulation hypothécaire;*

«*Que dans l'espèce puisqu'il est établi soit par les titres produits, soit par les dépositions des témoins entendus au procès, que*

«le droit de percevoir les prémices est exercé et reconnu depuis un
«temps immémorial dans la paroisse de Guin, — et qu'en particulier
«les fonds appartenant actuellement aux trois défendeurs sont grevés
«de cette charge foncière et que celle-ci a constamment été acquittée
«par leurs devanciers, les prénommés Wæber, Blaser et Johner ne
«sont pas fondés dans le refus, qui a fait l'objet de leur conclusion
«libératoire;

«Que dans l'état actuel de la procédure il n'est pas possible au
«juge de prononcer avec connaissance de cause sur la conclusion
«subsidaire des défendeurs, l'instruction n'ayant pas porté sur les
«faits, qui y sont mentionnés et qui l'ont provoquée.

«Par toutes ces considérations et en confirmation du dispositif
«de la sentence des premiers juges,

«le Tribunal cantonal

«arrête :

«La paroisse de Guin est admise dans ses conclusions contre
«les trois défendeurs Jacques Wæber, Jean Blaser et Benoît Johner,
«partant ceux-ci sont éconduits de leur conclusion principale.

«Quant à la conclusion subsidiaire, le Tribunal réserve tout droit
«de recours aux défendeurs, à raison des prestations auxquelles ils
«sont astreints par le présent arrêt.»

V. Gegen die erwähnten Urtheile rekurirten nun die Herren Jakob Wæber, Benedikt Johner und Johann Blaser an den Bundesrath, und stellten in ihrer Eingabe vom 10. Januar 1868 folgende wesentliche Gesichtspunkte auf:

Die Prämie sei eine bloß gewöhnliche Kopfsteuer zu Gunsten der Kirche. Wenn sie eine Grundlast wäre, so würde sie schon durch die Verfassung von 1803 aufgehoben worden sein, indem im Art. 21 der Grundbesitz von allen Grundlasten frei erklärt und die Möglichkeit des Loskaufes von Zehnten und Grundlasten aller Art ausgesprochen worden sei. Dieses Prinzip sei ausgeführt worden durch das Gesetz vom 22. Dezember 1803, Art. 1 und 16, und durch das Gesetz vom 18. Januar 1804, Art. 1.

Auf dem gleichen Standpunkte befinde sich Art. 13 der Verfassung vom Januar 1831 und das zur Ausführung jenes Artikels am 16. Januar 1833 erlassene Gesetz, wodurch neuerdings der Loskauf von Zehnten und allen Grundzinsen ausgesprochen worden sei, mit einziger Ausnahme des Neubruchzehntens (novale).

Diese Ausnahme habe ihren Grund darin, daß der Neubruchzehnten wie die Prämie nach freiburgischer Gesetzgebung nur eine Kopfsteuer (capitation) für den katholischen Kultus gewesen sei.

Dieser Charakter werde vollständig bewiesen durch folgendes Defret vom 19. Mai 1806:

«*Nous l'Avoyer et Grand Conseil du Canton de Fribourg, «savoir faisons:*

«Qu'ayant été appelés à décider de la question de savoir: si et «comment peuvent être rachetés les droits de Novalés, nous avons «considéré que les Novalés ne peuvent être rangées dans la classe «des dîmes et du cens, mais qu'elles doivent plutôt être assimilées «aux prémices et envisagées comme un salaire alloué aux révérends «curés, qui seuls peuvent les posséder;

«Par ce motif et sur la proposition du Petit Conseil, nous avons

«*décrété:*

«Que la loi du 22 Décembre 1803, concernant le rachat de la «dîme, n'est pas applicable au droit de Novalés.»

Dieses Defret bestehe noch gegenwärtig in voller Kraft, und indem nun das Kantonsgericht von Fribourg den Prämizen einen andern Charakter beilege, habe es eine ungesetzliche Neuerung eingeführt.

Die freiburgische Gesetzgebung sei aber hierin stets gleich geblieben, und immer seien die Prämizen und der Neubruchzehnten, wo sie bestanden haben, nur als persönliche Beiträge (des cotisations personnelles) im Interesse des Kultus betrachtet und auch so behandelt worden. Darum seien die Prämizen nie als eine Lehenlast (inféodées) und deshalb auch nicht als loskäuflich erklärt worden. Das Municipale von Fribourg, § 179, erwähne ihrer nicht unter den als loskäuflich erklärten Grundlasten, und darum seien sie auch durch Defret vom 8. Mai 1848 unterdrückt und ohne Entschädigung aufgehoben worden.

Dieses Defret lautet wörtlich wie folgt:

«*Le Grand Conseil du Canton de Fribourg,*

«Considérant que les droits des Novalés, la dîme des naissants, «les corvées, les prémices, sont des redevances et prestations pour la «plupart introduites abusivement;

«Que la loi du 18 Janvier 1804 et celle du 31 Mars 1838 ont «déjà, en considération du bien général, aboli ou singulièrement modifié plusieurs de ces redevances et services;

«Que ces droitures, difficiles à constater, la plupart dénuées de «titres, d'une perception et d'une appréciation remplie de difficultés, «offrent un bien mince avantage à ceux qui les exigent;

«*décète:*

«1. Sont abolies sans indemnité:

«Les Novalés, la dîme des naissants, les corvées, les prémices et toutes autres redevances de cette nature, le blé de

«passion, les prestations de grains en cas de mort (mortuarium), que ces services et redevances affectent un immeuble ou non et sous quelles autres dénominations qu'elles soient exigées.

«2. Ne sont point comprises dans cette abolition les corvées ayant pour but la préservation d'un danger commun à plusieurs propriétés pour endiguage et autres prestations de cette nature établies par des règlements spéciaux.»

Die Regierung von 1857 habe trotz ihrem Bestreben, die Prämizen wieder herzustellen, in einem Dekret vom 16. November 1858 anerkannt, daß der Betrag sich vermindern könne, je nach dem Religionsbekenntnisse der in der Pfarrei lebenden Familien, was nur bei dem rein persönlichen Charakter dieser Abgabe möglich sei. Allerdings sei dann mit Dekret vom 22. November 1859 jenes Dekret vom 8. Mai 1848 wieder aufgehoben worden, allein auch hier sei anerkannt, daß die Prämizen nur eine Einnahme der Inhaber gewisser katholischer Pfarren seien.

Hiernach könne nicht gezweifelt werden, daß in der freiburgischen Gesetzgebung die Prämizen nur als eine rein persönliche Abgabe angesehen werden. Damit stimme auch das alte Kirchen- und Feudalrecht (l'ancien droit canonique et féodal) überein (Ferraris Bibliothek des Kirchenrechtes, Tom VI *) und Merlin Répertoire r. 8). Obgleich das Feudalrecht den ursprünglichen Charakter der Zehnten geändert und sie zu einer Grundlast (inféodées) gemacht, so habe es doch den persönlichen Charakter der Prämizen nicht geändert. Gerade weil der Zehnten zur Grundlast geworden, habe im Coutumier de Vaud, Kapitel 12, Titel III gesagt werden können, daß er sogleich vorab genommen werden könne (qu'elles se prélevaient sur le champ) und sei er in einem französischen Gesetze vom 4. August 1789 loskündlich erklärt worden.

Indem nun das recurrierte Urtheil die Prämizen als eine Grundlast erklärt habe, stehe es im Widerspruche mit dem wahren Rechtscharakter derselben und müsse daher aufgehoben werden; auch sei der Entscheid des Bundesrathes in einem ähnlichen Falle aus dem Jahre 1863 (Ulmer III, 774) nicht haltbar.

Das Urtheil der ersten Instanz habe allerdings eine andere Theorie aufgestellt als das Kantonsgericht, indem es die Prämizen als gewöhn-

*) „Præmitia sunt primi fructus agrorum, vinearum, hortorum, arborum, et hujus modi etc.

2. „Ad primitias reducuntur omnia primogenita id est primi partus tam de hominibus quam de animalibus, qui Deo specialiter offerri et sacrificari debeant juxta cap. 13 Exodi.“

liche Servituten erklärt habe. Allein diese Annahme sei darum unrichtig, weil nach Art. 606 bei einer Servitut ein dienendes und ein berechtigtes Grundstück vorausgesetzt werde, während die Prämizen zu Gunsten einer Person bestehen. Ferner sei im Art. 62 des Katastergesetzes vom 25. Mai 1850 vorgeschrieben, daß die Servituten in die öffentlichen Grundbücher eingetragen sein müssen, und die Art. 86 und 87 des gleichen Gesetzes bestätigen jene Vorschrift, indem sie den Verlust des Rechtes für denjenigen androhen, welcher diese Einschreibung unterlasse. Nun haben im Spezialfalle die Rekurrenten ihre Grundstücke frei und ledig gekauft, ohne daß im Kataster eine Prämizservitut angezeigt gewesen wäre. Ueberdies haben sie zu einer Zeit gekauft, wo eine solche Anzeige nicht möglich gewesen wäre, indem diese vorgebliche Servitut aufgehoben gewesen sei.

Die Annahme des erstinstanzlichen Urtheils wäre also eine Verletzung der Privatrechte der Rekurrenten und die Annahme des Urtheils des Kantonsgerichtes eine Verletzung aller Gesetze des Kantons Freiburg über die Prämizen. Man müsse also diesen letztern ihren wahren und gesetzlichen Charakter von rein persönlichen Beiträgen zu Gunsten des katholischen Kultus belassen.

Indem nun aber das recurrierte Urtheil protestantische Bürger zur Leistung dieser Beiträge verpflichte, werde dadurch der in der Bundes- und Kantonsverfassung garantierte Grundsatz der Gleichheit der christlichen Konfessionen verletzt und die freie Niederlassung durch konfessionelle Lasten beeinträchtigt. Das Kirchengesetz des Kantons Freiburg vom 21. Februar 1854 anerkenne überdies den Grundsatz, daß jede Konfession für die Bedürfnisse ihres Kultus zu sorgen habe, indem Art. 8 vorschreibe:

«Le citoyens du culte chrétien évangélique réformé, astreints en vertu d'érection d'une paroisse ou d'une école publique primaire protestante à des impôts pour l'église ou l'école, ne peuvent être tenus à contribuer simultanément aux impôts exigés dans la même paroisse pour l'église ou l'école catholique.

«Et réciproquement les citoyens du culte chrétien apostolique et romain, placés dans une position analogue, seront au bénéfice de la même exemption.»

Nun bezahlen die Rekurrenten wirklich ihre Steuern für die protestantischen Kirchen und Schulen, und zwar gemäß der vom Staatsrathe genehmigten Reglemente. Gemäß jenem Art. 8 des Kirchengesetzes können sie also offenbar nicht verpflichtet werden, auch noch an die Kosten des katholischen Kultus beizutragen. Die gesetzgebende Behörde des Kantons Freiburg habe dies selbst anerkannt in dem bereits citirten Dekret vom 16. November 1858.

Die Rekurrenten schließen mit dem Antrag, daß das Endurtheil des Kantonsgerichtes von Freiburg vom 2. März 1866 aufgehoben werden möchte.

VI. Die Regierung des Kantons Freiburg übermachte mit Schreiben vom 13. April 1868 die Antwort der Gemeinde Düringen, nebst sämtlichen Akten, und bemerkte dabei, daß, da der gegenwärtige Fall ganz identisch sei mit dem Rekurs des David Ruffbaum in Ueberstorf, so müsse der gleiche Grundsatz entscheiden, den der Bundesrath in seinem bezüglichen Beschlusse vom 15. Januar 1862 aufgestellt, indem er anerkannt habe, daß der Entscheid über die Frage, ob die Prämie eine Personalsteuer oder eine Reallast sei, lediglich in die Kompetenz des freiburgischen Richters gehöre. Das Kantonsgericht habe in den vorliegenden Fällen lediglich im Sinne dieses Grundsatzes und nach Vorschrift von Art. 292 des Gemeindegesetzes vom 7. Mai 1864 gehandelt, weshalb dessen Urtheil bestätigt werden müsse.

VII. Namens der Gemeinde Düringen wurde dieser Rekurs von Herrn Advokat W u i l l e r e t beantwortet. In seinem Memorial vom 1. März 1868 trug er auf Abweisung desselben an, indem er auf den soeben erwähnten Entscheid des Bundesrathes vom 15. Januar 1862 sich bezog und die vom Kantonsgerichte von Freiburg in den Erwägungen des recurrierten Urtheils aufgestellten Gesichtspunkte weiter zu rechtfertigen suchte. Das Kantonsgericht sei formell kompetent gewesen, und materiell sei dessen Urtheil gerechtfertigt. Die Prämien haften unzweifelhaft auf gewissen Grundstücken und gehen auf die Erben wie auch auf jeden folgenden Eigenthümer über, ohne Ansehen der Person oder des Glaubensbekenntnisses, dem sie angehöre.

Uebrigens haben die Rekurrenten das Urtheil vom 2. März 1866 bereits anerkannt, indem sie es beinahe zwei Jahre lang nicht angefochten und die Prozeßkosten bezahlt haben, also selbst zu dessen Vollziehung geschritten seien.

Unter solchen Umständen lasse sich dieser Rekurs nur aus gewissen Irrthümern erklären, denen die Herren Wäber und Konforten verfallen seien. Zunächst anerkennen sie selbst, daß die freiburgischen Gerichte in dieser Frage kompetent seien, behaupten aber, daß diese sich getäuscht haben. Allein nach Anerkennung der Kompetenz jener Gerichte, müsse auch deren Urtheil anerkannt werden. Indem die Rekurrenten der Pflicht sich entziehen wollen, die ihnen durch dieses Urtheil auferlegt worden, seien sie es, die den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verletzen wollen. Sodann entscheide die Verfassung von 1803 darüber nicht, ob die Prämien zu den Grundlasten gehören; es sei dort lediglich der Grundsatz der Möglichkeit des Rückkaufes von Zehnten und Grundzinsen ausgesprochen worden. In gleicher Weise verhalte es sich mit den Ge-

fezen vom 22. Dezember 1803 und 18. Januar 1804, wovon jenes den Zehnten, dieses den Grundzins beschlage, während die Prämie eine von diesen ganz verschiedene Grundlast und in diesen Gesetzen gar nicht erwähnt sei. Sodann sei das Gesetz vom 16. Januar 1833 hier darum ohne Bedeutung, weil es nur den Zweck habe, zu bestimmen, welche Arten von Zehnten loskäuflieh seien; es habe den Neubruch (novale) erwähnen müssen, weil dieser zu dem Zehnten gehöre, während die Prämie nicht in die Klasse der Zehnten falle. Ebenso habe das Dekret vom 19. Mai 1806 nicht entschieden, daß die Prämie und der Neubruch keine Grundlasten (redevances foncières) seien; es habe lediglich entschieden, daß das Gesetz vom 22. Dezember 1803 auf den Neubruch nicht anwendbar sei.

Was das Dekret vom 8. Mai 1848 betreffe, so seien gerade auch hier Neubruch und Prämien «des *droitures* et des *redevances*» genannt und bloß wegen der Schwierigkeit des Bezuges und des Rückkaufes aufgehoben worden. Uebrigens seien die Prämien ungeachtet dieser Aufhebung dennoch fortwährend bezahlt worden, und nur die protestantischen Grundeigenthümer haben sich dessen enthalten, woraus dann ein Defizit entstanden sei. Um dieses zu ordnen, sei das Dekret vom 16. November 1858 gefolgt, wodurch die Untersuchung der Titel und statistische Erhebungen angeordnet worden seien. Die von den Rekurrenten aus diesem Dekret herausgerissene Passage ändere den Charakter des Rechtsverhältnisses nicht. Endlich lasse das Dekret vom 22. November 1859, wodurch die Prämie rückkäuflieh erklärt worden, über diesen Charakter vollends keinen Zweifel.

Die Pfarrei Düringen könnte noch alle weitem, dem freiburgischen Richter produzierten Beweise und namentlich ihr „Grundbuch oder Urbar“ vorlegen, um darzuthun, daß die Prämien wirkliche Reallasten seien; allein diese Frage sei gerichtlich entschieden. Art. 4 jenes Dekretes vom 22. November 1859 erkläre die Gerichte ausdrücklich hiefür kompetent, und der Bundesrath habe diese Kompetenz auch anerkannt. Ein Weiteres sei daher überflüssig, und Herr Wuilleret glaube daher, mit Recht auf Abweisung des Rekurses antragen zu dürfen.

VIII. Auf wiederholtes Verlangen wurde den Rekurrenten eine Replik gestattet, und in Folge dessen mußte der Gemeinde Düringen auch Gelegenheit zu einer Duplik gegeben werden.

In ihrer Replik vom 24. Juli 1868 weisen die Rekurrenten in erster Linie den Einwurf zurück, als hätten sie das fragliche Urtheil durch Vollzug desselben oder durch Verspätung des Rekurses anerkannt. Die Gründe der Verzögerung seien rein privater Natur, und vor den Gerichten in Freiburg haben sie nur unter ausdrücklichem Vorbehalt des Rekurses an die Bundesbehörden sich eingelassen. Daß sie einen Be-

trag der Prozeßkosten deponirt haben, sei lediglich in Folge einer freundschaftlichen Vereinigung geschehen.

Die Kompetenz der freiburgischen Gerichte sei nicht anerkannt worden, und jedenfalls nie so weit, daß selbst eine Verletzung verfassungsmäßiger Gesetze, wie sie im vorliegenden Falle vorgekommen sei, anerkannt werden müßte.

Die Verfassungen seit 1830, und namentlich Art. 2 der gegenwärtigen Verfassung proklamire den Grundsatz der Gleichheit der beiden, nämlich der katholischen und der protestantischen Kulte. Art. 8 des Gesetzes vom 21. Februar 1854 wende diesen Grundsatz auf Kirche und Schule an, indem er vorschreibe, daß die Protestanten nicht gleichzeitig zu Steuern für die beiden Kulte angehalten werden können. Dieses Prinzip sei es, das durch fragliches Urtheil verletzt werde; denn die Prämie sei keine Reallast, sondern lediglich eine Personalsteuer zu Gunsten des katholischen Kultus, von welcher die Rekurrenten als Protestanten nach dem soeben erwähnten Prinzip der Gleichheit befreit sein müssen.

Die Dekrete vom 16. November 1858 und 22. November 1859 seien verfassungswidrig, indem sie den Artikeln 13 und 15 der Verfassung von 1857 widersprechen, da sie dauernde Abgaben herstellen und Lasten wieder einführen, die durch frühere Verfassungen aufgehoben worden seien.

Daß Urbar der Gemeinde Düringen könne hier keinen Einfluß üben, wo nur die Verfassungen und Gesetze maßgebend sein dürfen.

IX. In der Duplik vom 18. August 1868 beharrte Herr Advokat Wuilleret, Namens der Pfarrei Düringen, auf der Behauptung, daß die Rekurrenten die Kompetenz der freiburgischen Gerichte anerkannt haben. Zum Beweise hiefür genüge das von den Rekurrenten vor dem Kantonsgerichte gestellte subsidiäre Rechtsbegehren, wodurch sie die Eventualität einer Verurtheilung im Prinzip anerkannt haben. Ferner haben sie wirklich einen Theil der Prozeßkosten und sogar ein Theil der streitigen Last selbst getilgt. Es verstehe sich von selbst, daß die freiburgischen Gerichte auch die freiburgischen Gesetze haben anwenden müssen. Wenn sie bei deren Anwendung von irrigen Gesichtspunkten ausgegangen wären (was jedoch nicht der Fall sei), so würden dennoch die Bundesbehörden nicht kompetent sein, diesen Entscheid zu remediren.

Die von den Rekurrenten in der Replik aufgestellte Behauptung, daß das im Art. 2 der Verfassung und Art. 8 des Gesetzes vom 21. Februar 1854 aufgestellte Prinzip der Gleichheit der beiden Konfessionen im Kirchen- und Schulwesen verletzt sei, beruhe auf einer petitio

principii, nämlich auf der falschen Voraussetzung, daß die Prämiz eine einfache Kirchensteuer und nicht eine Reallast sei. Nachdem die hiefür allein kompetenten freiburgischen Gerichte in letztem Sinne entschieden haben, könne der erstere Gesichtspunkt nicht mehr festgehalten werden.

In Erwägung:

1) Unterm 15. Januar 1862 (Ullmer, Bd. II, Seite 84) hat der Bundesrath in der Rekursache des David Ruffbaum in Ueberstorf bereits über ganz gleichartige Begehren entschieden, wie sie in der vorliegenden Beschwerde ihm wieder zur Beurtheilung vorgelegt werden. Da die gleichen Verfassungsbestimmungen wie damals wieder in Frage kommen, und auch die Gesetzgebung des Kantons Freiburg in dieser Materie keinerlei Aenderung erlitten hat, so liegt für den Bundesrath kein Grund vor, von den im frühern Entscheide entwickelten Rechtsansichten abzugehen.

2) Die Ansichten über die rechtliche Natur derartiger Gefälle sind bekanntlich sehr verschieden. So behaupten auch hier die Rekurrenten, die Prämizen seien rein persönliche Beiträge zu Gunsten des katholischen Kultus, während die andere Partei denselben den Charakter einer Grundlast beigelegt.

3) Es liegt außerhalb der Kompetenz der Bundesbehörden, die Frage zu entscheiden, ob die behauptete Beitragspflicht nur eine persönliche Abgabe sei, oder ob sie, als auf dem Grundstük haftend, mit diesem auf den jeweiligen Besizer übergehe. Die Beurtheilung dieser Frage steht lediglich dem freiburgischen Richter zu.

4) Wenn bei Beurtheilung dieser Frage die Ansprüche der Rekursbeklagten als auf einer Grundlast ruhend erklärt wurden, so kann es wiederum nicht Sache der Bundesbehörden sein, zu untersuchen, ob die verschiedenen einschlagenden Gesetze und Dekrete richtig ausgelegt und angewendet worden seien oder nicht. Es ist hierorts einzig zu untersuchen, ob in dem richterlichen Ausspruch eine Verletzung von Verfassungsbestimmungen liege; denn nur wenn diese Frage bejaht werden müßte, könnte die verlangte Aufhebung des Urtheils ausgesprochen werden.

5) Ohne nochmals auf die bereits im Entscheid vom 15. Januar 1862 dicsfalls gemachten Hinweisungen einzutreten, kann nur noch bemerkt werden, daß der Art. 13 der Kantonsverfassung nicht verletzt ist, weil es sich nicht darum handelt, eine als auf Grund und Boden haftend erklärte Last als unablöslich zu erklären. Auch liegt keine Verfassungsverletzung in dem Umstand, daß das Gesetz vom 21. Februar 1854 nicht angewendet wurde. Es handelt sich hier nicht darum, daß

den Rekurrenten in ihrer Eigenschaft als Protestanten persönliche Abgaben zu Gunsten des katholischen Kultus abverlangt werden; es wird nur das Grundeigenthum für eine Leistung haftbar gefunden, ganz abgesehen davon, wer der jeweilige Besitzer sei und welcher Konfession er angehöre;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß dem Staatsrathe des Kantons Freiburg zuhänden der betreffenden Gerichte und des Hrn. Advokaten Builleret in Freiburg als Anwalt der rekursbeklagten Pfarrgemeinde Düringen, sowie dem Hrn. Advokaten Gendre in Freiburg zuhänden der drei Rekurrenten unter Mittheilung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 13. November 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

**Bundesrathsbeschluss in Aachen der Herren Wäber, Johner und Blaser,
Grundeigenthümer in der Gemeinde Düdingen (Freiburg), betreffend
Verfassungsverletzung. (Vom 13. November 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1868
Date	
Data	
Seite	919-931
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 993

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.